

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 1.

Weimar.

11. Januar 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Vergütungsläge für Natural-Verpflegung der bewaffneten Macht im Frieden im Jahre 1882 betreffend §. 1. — Ministerial-Bekanntmachung, einen Nachtrag zur „Unterweisung für Vormünder im Großherzogthum“ betreffend §. 2. — Ministerial-Bekanntmachung, die Behandlung portopflichtiger Dienstbriefe zc. betreffend §. 2. — Ministerial-Bekanntmachung, das Studium der Rechtswissenschaften betreffend §. 3. — Reichs-Gezeckblatt §. 4.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[1] I. Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. d. M. in Nr. 51 des Centralblattes für das Deutsche Reich ist, auf Grund der Vorschriften in § 9 Nummer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, der Betrag der für Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1882 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	95 Pfg.	80 Pfg.
b) " " " Mittagkost	49 "	44 "
c) " " " Abendkost	28 "	23 "
d) " " " Morgenkost	18 "	13 "

Es wird dies hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Weimar, den 27. Dezember 1881.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[2] II. Das Gesetz vom 16. Juni d. J., die Anlegung vormundschaftlicher und zu öffentlichen Depositen gehöriger Gelder betreffend, hat einen Nachtrag zu der im Regierungs-Blatte Jahrgang 1872 Seite 148 folg. veröffentlichten „Unterweisung für Vormünder im Großherzogthume“ zweckmäßig erscheinen lassen. Dieser Nachtrag ist in der hiesigen Hof-Buchdruckerei gedruckt worden und von der Verlagsbuchhandlung von Hermann Böhlau hier separat um den Preis von — Mk. 7 Pfg. für das Exemplar, die „Unterweisung für Vormünder“ vom Jahre 1872, mit dem „Nachtrage“ zusammen geheftet und gefalzt, aber um — Mk. 22 Pfg. für das Exemplar bei Francoeinsendung des Betrags zu beziehen.

Die Vormundschaftsgerichte werden hiervon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, nach Beschaffung der erforderlichen Exemplare auf Rechnung des Verwaltungsfonds

1. jedem bereits bestellten Vormunde, welcher Mündelvermögen zu verwalten hat, ein Exemplar des Nachtrags zu der Unterweisung kostenfrei auszuhändigen;
2. in Zukunft jedem Vormunde, welcher neu bestellt wird, nach erfolgter Bestellung ein Exemplar der Unterweisung nebst Nachtrag auszuhändigen (§ 20 der Verordnung vom 7. Juni 1872). Für jedes hinausgegebene Exemplar ist regelmäßig der — unter Berücksichtigung der Portiauslagen des Gerichts festgestellte — Betrag von — Mk. 25 Pfg. als „baarer Verlag“ nach § 8 Nr. 1 des Sportelgesetzes zu erheben, wobei es jedoch bei der im Schlußsatz der Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Juni 1872 (Regierungs-Blatt Seite 251) erteilten Ermächtigung, im einzelnen Falle, wenn kein oder nur geringes vormundschaftliches Vermögen vorhanden ist, von der Erhebung abzusehen, sein Bewenden behält.

Weimar, den 28. Dezember 1881.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Departement der Justiz.
Stichling.

[3] III. Unter Bezugnahme auf die zur Ausführung des § 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 erlassene Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-

Ministeriums vom 16. Januar 1868 (Bl. 71, 72 des Regierungs-Blatts) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vorschriften, welche hinsichtlich der Behandlung portopflichtiger Dienstbriefe und deren Befreiung von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagsporto in der vorerwähnten Bekanntmachung aufgeführt werden, die gleichen sind, welche nach der seitens des vormaligen General-Postamts in Ausführung des § 1 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des deutschen Reiches erlassenen Generalverfügung vom 28. November 1871 (Amtsblatt der deutschen Reichs-postverwaltung S. 537) zur Anwendung kommen sollen.

Hierbei wird zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt, daß die erwähnten Vorschriften sich nicht auf Sendungen beziehen, welche von den Behörden zc. zu frankiren sind, sondern auf solche, deren Porto der Empfänger zu tragen hat.

Weimar, am 28. Dezember 1881.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[4] IV. Die Wahrnehmung, daß in neuerer Zeit seitens Angehöriger des Großherzogthums ein bedeutender Zudrang zu dem Studium der Rechtswissenschaften stattgefunden hat, giebt dem unterzeichneten Staats-Ministerium Veranlassung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Zahl der im Großherzogthume zur Zeit vorhandenen Richtsaffessoren und Referendare eine verhältnißmäßig sehr große ist und zu der Zahl der mit rechtswissenschaftlich gebildeten Anwärtern zu besetzenden Stellen im Staatsdienste dergestalt außer Verhältniß steht, daß diejenigen, welche in nächster Zeit die rechtswissenschaftlichen Prüfungen bestehen werden, selbst bei zufriedenstellenden Leistungen der Regel nach nur nach Verlauf eines längeren Zeitraums auf den Eintritt in eine solche Stelle Aussicht haben. Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Füglichkeit, unbemittelten Referendaren während der Abolvirung des vorgeschriebenen praktischen Vorbereitungsdienstes aus Staatsmitteln Unterstützungen zu gewähren und bei Justizbehörden anshilfsweise beschäftigte Richtsaffessoren für ihre Dienstleistungen zu remuneriren, in

Zukunft nur in sehr beschränktem und unzureichendem Maße gegeben sein wird. Denjenigen, welche vor der Wahl eines Lebensberufs stehen, ist deshalb, insbesondere wenn ihre Vermögensverhältnisse nicht so beschaffen sind, daß sie ihnen auch nach beendigtem Universitätsstudium die Bestreitung ihres Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln mehre Jahre hindurch gestatten, auf das Dringendste anzurathen, diese bestehenden Verhältnisse ernstlich in Erwägung zu ziehen.

Weimar, am 5. Januar 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

- [5] Das 29. Stück des Reichs-Gesetzblatts vom Jahre 1881 enthält unter Nr. 1453 die Verordnung, betreffend die Berechtigung fremder Flaggen zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt, vom 29. Dezember 1881; unter „ 1454 die Bekanntmachung, betreffend die durch das Gesetz vom 22. Mai 1881 über die Küstenfrachtfahrt nicht berührten verträgsmäßigen Bestimmungen, vom 29. Dezember 1881.